

**Stille Tage und deren
 gaststättenrechtliche Auswirkungen**
 (Rechtsstand: 15.01.2014)

Stille Tage	Verboten	Dauer	Ausnahme
Aschermittwoch	Öffentl. Unterhaltungsveranstaltungen, <u>wenn</u> der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter nicht gewahrt ist. Spielhallenbetrieb.	2.00 Uhr bis 24.00 Uhr	Sport- veranstaltung
Gründonnerstag	Öffentl. Unterhaltungsveranstaltungen, <u>wenn</u> der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter nicht gewahrt ist. Spielhallenbetrieb.	2.00 Uhr bis 24.00 Uhr	Sport- veranstaltung
Karfreitag *	<ol style="list-style-type: none"> 1. Öffentl. Unterhaltungsveranstaltungen, wenn der diesen Tagen entsprechende Charakter nicht gewahrt ist. 2. Spielhallenbetrieb. 3. Musikalische Darbietungen jeder Art in Räumen mit Schankbetrieb. 4. Sportveranstaltungen. 	0.00 Uhr bis 24.00 Uhr	keine
Karsamstag	Öffentl. Unterhaltungsveranstaltungen, <u>wenn</u> der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter nicht gewahrt ist. Spielhallenbetrieb.	0.00 Uhr bis 24.00 Uhr	Sport- veranstaltung
Allerheiligen	Öffentl. Unterhaltungsveranstaltungen, <u>wenn</u> der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter nicht gewahrt ist. Spielhallenbetrieb.	2.00 Uhr bis 24.00 Uhr	Sport- veranstaltung
Volkstrauertag	Öffentl. Unterhaltungsveranstaltungen, <u>wenn</u> der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter nicht gewahrt ist. Spielhallenbetrieb.	2.00 Uhr bis 24.00 Uhr	Sport- veranstaltung
Buß- und Bettag	<ol style="list-style-type: none"> 1. Öffentl. Unterhaltungsveranstaltungen, <u>wenn</u> der diesen Tagen entsprechende Charakter nicht gewahrt ist. 2. Spielhallenbetrieb. 3. Sportveranstaltungen. 	2.00 Uhr bis 24.00 Uhr	keine
Totensonntag	Öffentl. Unterhaltungsveranstaltungen, <u>wenn</u> der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter nicht gewahrt ist. Spielhallenbetrieb.	2.00 Uhr bis 24.00 Uhr	Sport- veranstaltung
Hl. Abend	Öffentl. Unterhaltungsveranstaltungen, <u>wenn</u> der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter nicht gewahrt ist. Spielhallenbetrieb.	14.00 Uhr bis 24.00 Uhr	Sport- veranstaltung

* Art. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG):

Befreiungen – Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten [...] Befreiungen erteilen, nicht jedoch für den Karfreitag.

Anm.: Folgende Veranstaltungen sind in umfangreicher Rechtsprechung als an Stillen Tagen unzulässig eingestuft worden: Berufssportveranstaltungen, Betrieb von Kart-Bahnen, Kabarett, Kegelbahnen, Musikautomaten, Popkonzerte, Pornofilme, Preis-Schafkopfen, Spielhallen, Striptease, Theater- und Filmvorführungen, Volksfeste, Weihnachtsmarkt, Zirkusveranstaltungen.